

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Vorsteherin EFD
Bernerohof
3003 Bern

Bern, 25. März 2011

**Erlass eines Steueramtshilfegesetzes (StAG). Vernehmlassungsverfahren.
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Brief vom 13. Januar 2011 eröffneten Sie die Vernehmlassung zum randvermerkten Geschäft. Obschon wir nicht auf der Liste der Vernehmlassungsadressaten aufgeführt sind, nimmt unsere Konferenz gestützt auf Entscheide der Plenarversammlung vom 28. Januar 2011 wie folgt Stellung.

Das neue StAG übernimmt in den Grundzügen die Regelungen der Amtshilfeverordnung vom 1.9.2010 (ADV; erläuternder Bericht S. 3). Im Rahmen des vorliegenden Vernehmlassungsverfahrens ist deshalb zunächst auf jene aus unserer Sicht zentralen Problembereiche einzugehen, welche bereits im Anhörungsverfahren zur ADV thematisiert wurden (nachstehend Ziffer 1 und 2). Anschliessend erfolgen Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesartikeln (nachstehend Ziffer 3).

1. Verwertbarkeit von ans Ausland übermittelten Amtshilfeinformationen im Inland (Art. 21 E-StAG)

Die in Variante a) vorgeschlagene Lösung entspricht derjenigen von Art. 15 Abs. 3 ADV. Danach sollen die amtshilfeweise erfassten Bankinformationen von den inländischen Steuerbehörden nur weiterverwendet werden dürfen, wenn sie nach schweizerischem Recht hätten beschafft werden können (Art. 21 Abs. 2 E-StAG). Im Bereich der *indirekten* Steuern kann das Bankgeheimnis nach geltendem Recht bereits beim Verdacht auf Steuerhinterziehung aufgehoben werden. Bei den *direkten* Steuern ist dies dagegen nur bei Verdacht auf schwere Steuerwiderhandlungen, d.h. bei fortgesetzter Hinterziehung grosser Steuerbeträge und bei Steuervergehen, möglich (Art. 190 Abs. 2 DBG).

Im erläuternden Bericht (S. 22) wird zutreffend hervorgehoben, dass die Schweiz mit dieser Regelung eine Schlechterstellung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden in Kauf nimmt. Dabei gilt es zudem zu berücksichtigen, dass die inländischen Steuerbehörden bereits mit der Gewährung der erweiterten Amtshilfe insbesondere im Bereich der Bankinformationen grundsätzlich schlechter gestellt werden als die ausländischen Steuerbehörden. Wird nun auch noch bei der Verwertbarkeit von amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen darauf abgestellt, ob eine Beschaffung nach schweizerischem Recht möglich gewesen wäre, so führt dies zu einer weiteren Benachteiligung der inländischen gegenüber den ausländischen Steuerbehörden. Für diese zusätzliche Schlechterstellung besteht nach wie vor kein Grund. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die im erläuternden Bericht (S. 21) zu Art. 21 Abs. 1 E-StAG gemachte Feststellung, wonach die kantonalen und eidgenössischen Steuerbehörden alle von anderen Behörden rechtmässig beschafften Unterlagen einsehen und verwerten dürfen, in Bezug auf die im Amtshilfeverfahren erhobenen Bankinformationen keine Gültigkeit haben sollte. Vielmehr ist hervorzuheben, dass die schweizerische Praxis und Rechtsprechung bisher konsequent und im Einklang mit Art. 111 und Art. 112 DBG die vollständige steuerliche Verwertbarkeit von rechtmässig erlangten Informationen bejaht hat (vgl. etwa BGE 124 II 58 ff. und Praxis 2009 Nr. 33 bezüglich den von Schweizer Strafbehörden gesammelten Beweismitteln). Diese in der Sache zutreffende Position sollte nicht durch gesetzgeberische Eingriffe aufgeweicht werden. Variante a) würde die im Steuerrecht vorgesehenen Verwertungsmöglichkeiten zu Lasten der inländischen Steuerbehörde unnötig einschränken.

Nicht stichhaltig erscheint ferner das zu Variante b) durch den Bundesrat vorgebrachte Argument, mit dem Verzicht auf Art. 21 Abs. 2 E-StAG werde eine Ungleichbehandlung von in der Schweiz steuerpflichtigen Personen herbeigeführt (erläuternder Bericht S. 22). Damit wird unterstellt, bisher bestehe eine Gleichbehandlung von inländischen Steuerpflichtigen mit einer Auslandbeziehung und solchen ohne Auslandbeziehung. Davon kann indessen keine Rede sein. Es liegt in der Natur der Sache, dass die nur im Inland und die im In- und Ausland steuerpflichtigen Personen nicht die gleiche Ausgangslage haben, weil bei letzteren auch das internationale Recht Einfluss nimmt. So unterstützen sich die Steuerbehörden im Inland gegenseitig in umfassender Weise (Art. 111 DBG). Auch andere Behörden können bei entsprechenden Verdachtsgründen von sich aus Amtshilfe leisten (Art. 112 DBG). Beides wird demgegenüber im internationalen Rahmen nicht praktiziert. Aus dieser Perspektive korrigieren allfällige zusätzliche Bankinformationen bezüglich des Steuerpflichtigen mit Auslandbeziehung gesamthaft bloss einen Teil dieses bestehenden Ungleichgewichts.

Davon abgesehen ist erneut darauf hinzuweisen, dass das Konzept des Bundesrates auch in praktischer Hinsicht auf Schwierigkeiten stösst. Weil der ersuchende Staat nicht mehr darzulegen braucht, weshalb nach schweizerischem Recht ein Steuerbetrug vorliegt, wird im Zusammenhang mit der Verwertbarkeit der Bankinformationen in der Regel nicht geklärt werden können, ob diese nach schweizerischem Recht überhaupt hätten beschafft werden können. Würde die geltende ADV-Regelung ins Gesetz überführt (Variante a), hätte dies somit im Ergebnis zur Folge, dass die inländischen Steuerbehörden weniger Informationen verwerten könnten, als dies vor der Übernahme des OECD-Standards der Fall gewesen ist.

Aus den dargestellten Gründen plädieren wir erneut für die steuerliche Verwertbarkeit der amtshilfeweise erhobenen Bankinformationen und damit für Variante b), d.h. die ersatzlose Streichung von Art. 21 Abs. 2 StAG.

2. Schweizerische Amtshilfeersuchen

Gemäss Art. 22 Abs. 6 E-StAG dürfen schweizerische Amtshilfeersuchen hinsichtlich Bankinformationen nur gestellt werden, wenn diese Informationen auch nach schweizerischem Recht beschafft werden könnten.

Im erläuternden Bericht (S. 23) wird diese „Selbstbeschränkung“, welche einen „Konkurrenzvorteil für ausländische Bankenplätze“ bewirke, mit der Grundsatzfrage verknüpft, ob der Zugang zu Bankinformationen auch in der Schweiz erweitert werden soll oder nicht. Insoweit ist indessen zu betonen, dass die hier interessierende Frage den Schutz des schweizerischen Bankgeheimnisses grundsätzlich nicht tangiert, mithin geht es nicht um den Zugang zu Bankinformationen in der Schweiz. Zur Diskussion steht vielmehr, ob die Schweiz den ausländischen Bankenplätzen im Verhältnis zur Schweiz ein Bankgeheimnis schweizerischer Prägung zugestehen will, womit im Ergebnis das schweizerische Bankgeheimnis auf ausländische Bankenplätze ausgedehnt würde. Es besteht kein einleuchtender Grund, um vom Gegenseitigkeitsprinzip abzuweichen und auf die Beschaffung von Bankinformationen aus dem Ausland weitgehend zu verzichten.

Will man hingegen, wie dies der Argumentation des Bundesrates zugrunde liegt, die nur im Inland steuerpflichtigen Personen mit den im In- und Ausland steuerpflichtigen Personen vergleichen, so ist auch hier die unterschiedliche Ausgangslage in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. dazu oben a). Zu beachten ist hier auch, dass auf Konti bei schweizerischen Banken die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen erhoben wird; dies ist bei ausländischen Banken hingegen häufig nicht der Fall. Unter diesem erweiterten Blickwinkel braucht die Grundsatzdiskussion über den Zugang der inländischen Steuerbehörden zu Bankinformationen nicht abgewartet zu werden. Mit der ersatzlosen Streichung von Art. 22 Abs. 6 E-StAG werden vielmehr die verminderten Möglichkeiten bei der steuerlichen Kontrolle der Steuerpflichtigen mit Auslandsbeziehung teilweise abgebaut.

Ausserdem ist es nur anhand von eigenen Amtshilfeersuchen möglich zu prüfen, ob das Ausland seinerseits seiner Verpflichtung zur Lieferung von Bankinformationen nachkommt und daher solche zu Recht von der Schweiz verlangt. Umgekehrt wird den Vertragsstaaten die Kritik an der Umsetzung der schweizerischen Amtshilfe erleichtert, wenn sie der Schweiz gegenüber selber nie den Tatbeweis erbringen müssen. Auch aus dieser Sicht wäre es verfehlt, wenn sich die Schweiz bei der Gesuchstellung eine Selbstbeschränkung auferlegen würde.

Wird die inländische Verwertbarkeit von aus dem Ausland übermittelten Bankinformationen bejaht (dazu oben Ziffer 1.), erscheint die analoge Öffnung für schweizerische Amtshilfeersuchen zudem nur als konsequenter Schritt.

Zusammenfassend lehnen wir erneut die Einschränkung der schweizerischen Amtshilfeersuchen ab und plädieren für die ersatzlose Streichung von Art. 22 Abs. 6 E-StAG.

3. Weitere Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

a) Art. 2

Die Zuständigkeit der ESTV für den Vollzug der Amtshilfe wird ausdrücklich begrüsst, da so eine einheitliche Praxis sicher gestellt wird.

b) Art. 4 Abs. 3

Gemäss Art. 4 Abs. 3 E-StAG ist die Übermittlung von Informationen über Personen, die offensichtlich nicht von der zu untersuchenden Angelegenheit betroffen sind, unzulässig. Mit dem Schutz von unbeteiligten Drittpersonen wird einem zentralen Anliegen der Kantone Rechnung getragen.

c) Art. 6 Abs. 1

Dem vorgeschlagenen Verzicht auf die Übernahme von Art. 5 Abs. 3 Bst. b ADV ins StAG kann grundsätzlich zugestimmt werden, weil sich die dort aufgeführten Voraussetzungen weitgehend aus den nach dem OECD-Standard revidierten Amtshilfeklauseln sowie den dazugehörigen Protokollbestimmungen ergeben (vgl. erläuternder Bericht S. 8).

Nicht ohne weiteres versteht sich dies hingegen in Bezug auf die Erklärung des ersuchenden Staates, dass er die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat (Art. 5 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8 ADV). Zwar sollte der anfragende Staat alle innerstaatlichen Mittel zur Erlangung der Information, die ihm ohne unverhältnismässigen Aufwand zur Verfügung stehen, ausgeschöpft haben, bevor er den Vertragspartner um Hilfe bittet (vgl. erläuternder Bericht S. 8 mit Hinweis auf die Website der OECD [Fn 6]). Weil das nicht gleichbedeutend ist mit der Voraussetzung, dass der ersuchende Staat ausdrücklich eine entsprechende Erklärung abgibt, empfiehlt es sich, Art. 5 Abs. 3 Bst. b Ziff. 8 ADV ins StAG zu übernehmen. Eine solche Erklärung ist insbesondere erforderlich, wenn die Schweiz nach Art. 10 StAG direkt bei Drittpersonen Informationen beschaffen soll (s. auch erläuternder Bericht S. 13). Art. 6 Abs. 1 StAG ist demnach wie folgt zu ergänzen: „Ferner hat der ausländische Staat zu erklären, dass er die nach seinem innerstaatlichen Steuerverfahren üblichen Auskunftsquellen ausgeschöpft hat“.

Die ESTV muss vor Gewährung der Amtshilfe auch überprüfen, ob die Voraussetzungen von Art. 26 Abs. 3 OECD-MA erfüllt sind. Es kann in gewissen Fällen deshalb sinnvoll sein, dass sie bei Informationen, welche nicht unter Art. 26 Abs. 5 OECD-MA fallen, auch eine Erklärung des ersuchenden Staates verlangt, dass die für die Informationsbeschaffung in der Schweiz erforderlichen Verwaltungsmassnahmen auch seinen Gesetzen und seiner Verwaltungspraxis entsprechen und dass die ersuchte Information auch nach seinen Gesetzen und im üblichen Verwaltungsverfahren beschafft werden könnte. Die Schweiz hätte damit die Gelegenheit, die Einhaltung des Gegenseitigkeitsprinzips unabhängig von eigenen Gesuchen um Amtshilfe einzufordern. Art. 6 Abs. 1 StAG ist deshalb wie folgt noch weiter zu ergänzen: „Die ESTV kann zudem vom ersuchenden Staat eine Erklärung verlangen, dass die für die Informationsbeschaffung in der Schweiz erforderlichen Verwaltungsmassnahmen seinen Gesetzen und seiner Verwaltungspraxis entsprechen und dass die ersuchte

Information nach seinen Gesetzen und im üblichen Verwaltungsverfahren beschafft werden könnte.“

d) Art. 7 Bst. c

Im Gegensatz zu Art. 5 Abs. 2 Bst. b und c ADV, welche den völkerrechtlich anerkannten Grundsatz von Treu und Glauben und die nach schweizerischem Recht strafbare Datenbeschaffung unabhängig voneinander als Ablehnungsgrund aufführen, werden die beiden Gesichtspunkte in Art. 7 Bst. c E-StAG nunmehr miteinander verknüpft. Diese Bestimmung könnte aufgrund ihres Wortlauts (...“insbesondere wenn“...) so verstanden werden, dass ein Ersuchen immer den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt, wenn es auf Informationen beruht, die durch nach schweizerischem Recht strafbare Handlungen erlangt worden sind. Art. 7 Bst. c könnte aber auch so verstanden werden, dass auf Amtshilfegesuche, welche auf strafbar erlangten Informationen beruhen, nur dann nicht eingetreten wird, wenn der ersuchende Staat damit selber den Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Dies wäre zu verneinen, wenn dem ersuchenden Staat unaufgefordert und unentgeltlich Informationen zugespielt wurden, welche durch strafbare Handlungen erlangt worden sind. Hingegen wäre auf das Amtshilfeersuchen nicht einzutreten, wenn diesem gestohlene Bankdaten zugrunde liegen, welche der ersuchende Staat gegen Entgelt, durch das Versprechen von sonstigen Vorteilen oder durch Androhung von Nachteilen erworben hat. Mit dieser Auslegung von Art. 7 Bst. c E-StAG würde den im Anhörungsverfahren zur ADV vorgetragenen völkerrechtlichen Bedenken Rechnung getragen. Diese Auslegung ist im Gesetz ausdrücklich festzuhalten, damit völkerrechtlich kein Widerspruch entsteht.

e) Art. 8 Abs. 3

Die Möglichkeit der gleichzeitigen Beschaffung der Informationen sowohl bei der betroffenen Person wie auch beim Informationsinhaber (vgl. Art. 6 Abs. 1 ADV) kann dem Gesetz nicht ohne weiteres entnommen werden, dürfte aber mit dem Wortlaut vereinbar sein. In Verbindung mit dem Erfordernis der zügigen Verfahrensabwicklung (Art. 4 Abs. 2 E-StAG) darf dies umso mehr angenommen werden. Dies sollte in der Botschaft entsprechend vermerkt werden.

f) Art. 8 Abs. 4

Die Anwesenheit der ersuchenden Behörde käme zum vorneherein nur in Frage, wenn der betreffende Staat seinerseits Gegenrecht hält. Mit Blick auf den Informationsinhaber und unbeteiligte Drittpersonen dürfte es zudem nicht unproblematisch sein, wenn die ersuchende Behörde bei den Verfahrenshandlungen in der Schweiz anwesend sein kann. Schliesslich gilt es zu berücksichtigen, dass es hier um neue Arten von Informationen geht, welche dem Ausland zugänglich gemacht werden. Wir beantragen deshalb, auf eine ausdrückliche Regelung, in Ausnahmefällen die Möglichkeit zur Akteneinsicht oder Anwesenheit bei den Verfahrenshandlungen für den ersuchenden Staat vorzusehen, zu verzichten, d.h. den zweiten Satz zu streichen.

g) Art. 9 Abs. 3 Satz 2

Sowohl nach dem geltenden schweizerischen Recht als auch nach den DBA besteht eine Verpflichtung der steuerpflichtigen bzw. betroffenen Person zur Herausgabe aller in ihrem Besitz befindlichen relevanten Informationen (erläuternder Bericht S. 12). Die Mitwirkungspflicht der betroffenen bzw. steuerpflichtigen Person ist für die inländische Steuerveranlagung bzw. Steuererhebung zentral. Gemäss Art. 9 Abs. 3 Satz 2 E-StAG darf die betroffene Person die Herausgabe der Informationen verweigern, wenn sie glaubhaft machen kann, dass die Informationen in einem hängigen oder künftigen in- oder ausländischen Strafverfahren gegen sie verwendet werden könnten. Damit soll offensichtlich der strafprozessuale Grundsatz, wonach sich ein Beschuldigter im Strafverfahren nicht selbst belasten muss, berücksichtigt werden. Allerdings geht die in Art. 9 Abs. 3 E-StAG vorgesehene generelle Möglichkeit der Verweigerung der Mitwirkung mit Hinweis auf eine mögliche Selbstbelastung in einem hängigen oder künftigen in- oder ausländischen Strafverfahren weiter als jene gemäss internem Steuerrecht. Dem strafprozessualen Grundsatz wird nach schweizerischem Recht nicht mit einem Recht auf Verweigerung der Mitwirkung Rechnung getragen, sondern dadurch Nachachtung verschafft, dass die pflichtgemäss gelieferten Informationen im Rahmen eines allfälligen (Verwaltungs-)Strafverfahrens auf ihre Verwertbarkeit hin überprüft werden. Dementsprechend sieht das DBG für das Nachsteuerverfahren eine uneingeschränkte Mitwirkungspflicht der steuerpflichtigen Person vor (Art. 153 Abs. 3 DBG); die pflichtgemäss gelieferten Informationen können aber nur eingeschränkt in einem Steuerstrafverfahren verwertet werden (vgl. Art. 183 Abs. 1 bis DBG).

Zumindest soweit Informationen einzig für die Steuerfestsetzung im ausländischen Staat verlangt werden, besteht somit – nach schweizerischer Praxis – kein Grund für eine Verweigerung der Mitwirkungspflicht. Der Schweiz als ersuchtem Staat steht damit im Amtshilfeverfahren nicht das Recht zu, die im anwendbaren Abkommen definierten Informationen bei der betroffenen Person (und allenfalls auch beim Informationsinhaber) einzig mit dem Hinweis nicht zu erheben, diese könnten in einem (Verwaltungs-) Strafverfahren betreffend Steuerstraftatbestände gegen sie verwendet werden. Allerdings stellt sich in Bezug auf diesen Aspekt der Verwertung die Frage, ob es einzig Sache des ersuchenden Staates ist, in seinen (Verwaltungs-) Strafverfahren den gemäss EMRK geltenden strafprozessualen Grundsätzen Rechnung zu tragen oder ob die Schweiz selber Vorkehren treffen darf bzw. sollte, damit die dem ersuchenden Staat gelieferten Informationen von diesem nicht in einem (Verwaltungs-) Strafverfahren verwendet werden können.

Diese Frage wäre noch näher zu prüfen und der zweite Satz von Abs. 3 gegebenenfalls anzupassen bzw. zu streichen.

h) Art. 9 Abs. 4

Positiv zu vermerken ist, dass die kantonalen Steuerverwaltungen an der Durchführung von Verwaltungsmassnahmen bei Personen, welche gleichzeitig zu ihren Steuerpflichtigen gehören, teilnehmen können.

i) Art. 9 Abs. 5 (neu)

Im StAG ist nur für den Informationsinhaber eine Busse bei mangelnder Mitwirkung vorgesehen. Im Rahmen der Verpflichtung der betroffenen Person zur Mitwirkung wäre jedoch auch bei ihr eine Sanktion angezeigt. Unter Hinweis auf die Ausführungen zu Art. 9 Abs. 3 ist daher auch für die betroffene Person in einem zusätzlichen Absatz eine Strafdrohung analog derjenigen für den Informationsinhaber (Art. 10 Abs. 4 E-StAG, vgl. auch Bem. dort) vorzusehen.

j) Art. 10 Abs. 1

Das Recht der direkten Bundessteuer wird durch die kantonalen Verwaltungen für die direkte Bundessteuer vollzogen. Die ESTV kann somit nach schweizerischem Steuerrecht bei der Veranlagung der direkten Steuern keine Informationen von einer Drittperson verlangen. Es empfiehlt sich deshalb, den zweiten Teil des ersten Satzes neutral zu formulieren („soweit diese Informationen nach schweizerischem Steuerrecht oder dem anwendbaren Abkommen von einer Drittperson verlangt werden können“).

k) Art. 10 Abs. 4

Der Passus „... oder einem entsprechenden Entscheid der Rechtsmittelinstanzen“ kann ersatzlos gestrichen werden, da nicht erkennbar ist, dass ein solcher Entscheid einer Rechtsmittelinstanz ergehen kann (da ja sämtliche Herausgabeverfügungen sofort vollstreckbar sind und erst zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden können).

Art. 10 Abs. 4 E-StAG beschreibt einen materiellen Straftatbestand. Schon an dieser Stelle ist indessen darauf hinzuweisen, dass sich in Bezug auf die Ordnungsbussenverfügungen spezielle Verfahrensfragen stellen (vgl. Bem. zu Art. 19 Abs. 1).

l) Art. 11 Abs. 1 Satz 2

Gemäss dem deutschen Wortlaut des Gesetzesentwurfs kann die ESTV die Übermittlung des vollständigen Steuerdossiers verlangen, während dies gemäss französischem Text nur „soweit notwendig“ („au besoin“) möglich sein soll. Aus Sicht der Kantone verdient die französische Gesetzesfassung den Vorzug.

Im Übrigen gehen wir - analog unserer Vernehmlassung zur ADV - weiterhin davon aus, dass der ESTV nur Kopien und keine Originale zu übermitteln sind.

m) Art. 11 Abs. 2

Dass die ESTV gemäss Gesetzesentwurf den kantonalen Steuerverwaltungen „den vollständigen Inhalt des Ersuchens ... übermittelt“, wird im Vergleich zum Wortlaut von Art. 7 Abs. 2 ADV (die ESTV „teilt den ersuchten kantonalen Steuerverwaltungen das vollständige Amtshilfeersuchen mit“) ausdrücklich begrüsst.

n) Art. 13 Abs. 2 Bst. c

Es erscheint nicht ohne Weiteres klar, ob auch die betroffene Person im vorliegenden Zusammenhang vom Zeugenbegriff erfasst wird oder nicht. Mit Blick auf Art. 115d Abs. 2 E-ZG („Die betroffene Person kann die Mitwirkung oder die Zeugenaussage verweigern“) dürfte dies zu bejahen sein. Es sind denn auch keine Gründe ersichtlich, weshalb der Informationsinhaber, nicht aber die betroffene Person soll polizeilich vorgeführt werden können. In der Botschaft sollte diese Klarstellung gemacht werden.

o) Art. 18 Abs. 2

Im Zusammenhang mit der Kostenauflegung an die betroffene Person oder den Informationsinhaber in Ausnahmefällen wird der Bundesrat auch die Verteilung der eingenommenen Entschädigungen regeln müssen. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass Amtshilfegesuche unter Umständen auch den Kantonen erhebliche Kosten verursachen können, weshalb in solchen Fällen deren Beteiligung an einer allfälligen Entschädigung angebracht wäre.

p) Art. 19 Grundsatz

Der Gesetzesentwurf sieht keine Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) vor. Damit entscheidet nach wie vor das Bundesverwaltungsgericht abschliessend. Die FDK hat aufgrund der widersprüchlichen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts i.S. UBS darauf gedrängt, dass analog der Bestimmung von Art. 84 BGG für die internationale Rechtshilfe in Strafsachen auch für Entscheide auf dem Gebiet der internationalen Amtshilfe eine Beschwerde ans Bundesgericht dann möglich sein muss, wenn ein besonders bedeutender Fall vorliegt. Es gibt rechtlich und sachlich kein Grund, Amts- und Rechtshilfe anders zu behandeln. Eine Motion des Ständerats hat dann auch diesem Grundanliegen Rechnung tragen wollen. Verzögerungen sind nach Rücksprache mit dem Bundesgericht kaum wesentlich. Das Bundesgericht entscheidet innert weniger Tage, ob auf die Beschwerde ausnahmsweise eingetreten werden soll oder nicht, und in materieller Hinsicht würden Entscheide über die Rechtshilfe in Strafsachen in der Regel innert drei Monaten erledigt. Diese Dauer ist auch gegenüber dem Ausland ohne weiteres zu erklären.

q) Art. 19 Abs. 1

Art. 19 regelt das Anfechtungsverfahren gegen Verfügungen der ESTV. In Bezug auf die Ordnungsbussenverfügungen (vgl. Art. 10 Abs. 4 E-StAG sowie vorgeschlagener zusätzlicher Absatz 5 zu Art. 9, dazu oben) stellen sich spezielle Verfahrensfragen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das im Amtshilfeverfahren grundsätzlich anwendbare VwVG auf erstinstanzliche Verwaltungsstrafverfahren ausdrücklich keine Anwendung findet (Art. 3 Bst. c VwVG). Ferner kann die in Art. 19 Abs. 1 E-StAG vorgesehene Regelung, wonach vorangehende Verfügungen nur zusammen mit der Schlussverfügung angefochten werden können, für Ordnungsbussenverfügungen keine Gültigkeit haben. Die Amtshilfeleistung soll nicht aufgrund der Anfechtung von Ordnungsbussen hinausgezögert werden können. Ordnungsbussenverfügungen sind deshalb vom Grundsatz von Art. 19 Abs. 1 E-StAG auszunehmen. Wie das Rechtsmittelverfahren für Ordnungsbussenverfügungen im Einzelnen auszugestaltet ist,

wird zu prüfen sein. Anerbieten dürfte sich eine dem DBG für die Verletzung von Verfahrenspflichten analoge Regelung.

r) Art. 20 Abs. 3

Der erste Satz dieser Bestimmung erscheint unnötig schwerfällig. Der eingeschobene Satzteil „sofern die zuständige Behörde des ersuchten Staates dieser Verwendung zustimmt“ gibt eine Selbstverständlichkeit wieder und kann deshalb ersatzlos gestrichen werden. Es braucht im Amtshilfegesetz nicht besonders hervorgehoben zu werden, dass die im jeweiligen Abkommen genannten Voraussetzungen für eine Weiterverwendung der erhaltenen Informationen erfüllt sein müssen. Zu diesen Voraussetzungen zählt die Zustimmung der zuständigen Behörde des ersuchten Staates.

s) Art. 21

Vgl. dazu oben Ziffer 1.

t) Art. 22

Vgl. dazu oben Ziffer 2.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

KONFERENZ DER KANTONALEN FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie (Mail):

- Dr. Michael Ambühl, Staatssekretär SIF
- SIF, Abteilung Recht, recht@sif.admin.ch
- Urs Ursprung, Direktor ESTV
- Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren